



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXV. Evangelici zu Münster hingegen bemühen sich die zu Oßnabrück dahin zu disponiren, daß sie Ordinem & Modum agendi verändern möchten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

546. Octob.

1646. Octob.

gen gesetzten Extremitäten abstehen, und gedencken, daß ihre Vor-Eltern froh gewesen seyn würden, wann sie bey einige Reichs-Tag nur die Hälfte dessen, was man ihnen jeso indulgieret, hätte haben können. His præsuppositis hätten Evangelici sich nicht zu beschwehren, entweder eine starke Deputation aus ihrem Mittel nach Münster zu thun, und Ihre Excellenz den Grafen von Trautmansdorff daselbst zu honoriren, oder denen Herren Chur-Sächsischen und andern daselbst anwesenden Augspurgischen Confessions-Verwandten derhalben Vollmacht aufzutragen.

Die Evangelischen Deputati nahmen solches ad referendum an, ließen doch gleichwohl discurrendo so viel merken, daß sie nicht sähen, was man ihnen noch zur Zeit vermeyntlich eingeräumt habe, wohl aber sünden sie so viel in denen ihnen ausgestellten Mediis, daß Evangelici denen Catholischen bey vielen Punkten, sonderlich circa Reservatum Ecclesiasticum so weit gewichen wären, als ihre seelige Groß-Eltern niemahln in Sinne gehabt, wolten also nächster Tagen sich einer Antwort vergleichen.

Nachdem sie aber besorgten, die Chur-Sächsischen möchten causa communi

ein Præjudicium zuziehen, und vieler respectuum particularium willen, sich allzu unzeitig accommodiren; also resolvirten der Altenburgische und Weimarische Gesandte, zumahlen auf Gutachten etlicher dem gemeinen Wesen ohne Passion affectionirter Coangelischer und Catholischer, bevorab der Schwedischen Plenipotentiarum selbst, sich hienächst nacher Langerich zusammen zu betragen, und aus einem und andern vertrauliche Conferenz zu pflegen, ob sie vielleicht von ihrer Meynung zu dimoviren seyn möchten; sonderlich weisn Graf Orenstern ausdrücklich angedeutet hatte, daß der Graf von Trautmansdorff, als Frankreich die Nieder-Hessische Satisfaction so gar inständig, und fast mit Importunität bey ihm habe urgiren lassen, die Mediatores versichert hätte, Nieder-Hessen solte avantageuse Satisfaction bekommen, und wolte er, in causa Darmstadina seu Marpurgensi schon einen solchen Durchschlag machen, damit man jenes Theils zufrieden zu seyn Ursache hätte, allein bäte er gar hoch, damit bis zum Ende zu warten, dann man in puncto Gravaminum und anderweit, Chur-Sachsen noch bedürffte, und ihrer Intention zum besten gebrauchen müste.

1646. Octob.

XXV.

Evangelici zu Münster suchen die zu Osnabrück zu bewegen, ben ordinem & modum agendi zu antern.

Die Evangelische Gesandten zu Münster hingegen, suchten die Osnabrückischen dahin zu bewegen, in der Käyserlichen Gesandten Verlangen, sowohl ratione ordinis als modi agendi, zu gehorchen, weil Graff Trautmansdorff, der doch die Interposition in puncto Gravaminum vornehmlich hätte, wegen Unwägbarkeit sich nicht nach Osnabrück begeben könnte, die Catholischen Stände auch, bereits zweymahl, ihre Deputirten, ohne Effect, dahin geschickt hätten, ausweis folgenden Schreibens, de dato 2. Octob. N. I. wor-

neben sie fernere Nachricht, sub N. II. von der, an dem Grafen von Trautmansdorff gechehenen solennen Reichs-Deputation ertheilten, ihn um dessen längere Verbleibung zu ersuchen. Und weil die Monasterienles, in angezogenen ihrem, an die sämtliche Chur- und Fürstliche Stände zu Osnabrück erlassenen Schreiben, das Prædicat: Excellenz, gebraucht hatten; So verwahrten sie sich in einem Neben-Schreiben N. III. daß solches nicht zum Præjudiz gereichen solle.

dessen Verbleibung, gebeten.

Verwahrung der Evangelischen zu Münster, wegen des, den Chur-Fürstlichen Gesandten gegebener Prædicats Excellenz.

N. I.

Schreiben der Evangelischen Stände zu Münster, an die zu Osnabrück, nach der Käyserlichen Gesandten Verlangen, sich quoad Ordinem & Modum agendi zu richten, de dato 2ten Octob. 1646.

Hochgebohrner, Wohlgebohrner, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Beste, Hochgelahrte

N. I. Der Evangelischen zu

Erw. Erw. Excellenz Excellenz und denenselben seynd unsere jederzeit willig

Münster Schreiben nach Osnabrück, ordi-
Gefliff

1646.
Octob.nem & mo-
dum tractan-
di Gravami-
na betreffend

geflissene Dienste zuvor, Gnädig auch insonders vielgünstige Hochgeehrte Herren und werthe Freunde. Aus unserer Hochgeehrten Herren, der löblichen Evangelischen Reichs-Fürsten und Stände zu Osnabrück anwesender Gesandten, an uns der löblichen Evangelischen Reichs-Fürsten und Stände alhier versammelte Gesandten abgelassenem Schreiben, haben wir ingesamt umständlich vernommen: welcher gestalt die Herren Käyserlichen Plenipotentiarii am 18. dieses denen Evangelischen Deputirten ihres Mittels, die sie zu sich beruffen, vorgetragen, die in denen zu Hinlegung der beyderseits Reichs- und Religions Gravaminum gethanen Vorschlägen befindliche Ordnung bey Seit zu setzen, und hergegen diejenige, welche die Herren Käyserlichen gebrauchet, zu beobachten, und also dann mit ihnen, denen Herren Käyserlichen, und etlichen Catholischen, die sie darzu ziehen würden, das Haupt-Werck zu tractiren, da an Vorwendung möglichsten Fleisses, daß man aus diesen Beschwerlichkeiten eluciren möge, nichts erwinden selte; und wie unsere hochgeehrte Herren, der Fürsten und Stände Gesandte, aus denen von ihnen angeführten Ursachen, weder in die, von denen Herren Käyserlichen präscribirte Ordnung condescendiren, noch den vorgeschlagenen modum tractandi approbiren könnten, welches sie anhero berichten wollen, dieweil sie verstanden, daß dergleichen Vorhaltungen auch dieses Orts ergangen, damit denen Herren Käyserlichen so wohl alhier als zu Osnabrück einerley Meynung hinterbracht werden möge; auch was dieselbe wegen Contradiction der Herren Käyserlichen Vorgebens, dadurch sie die Evangelische Erklärung unterschiedlicher Contradictionum beschuldigt, annectirt.

1646.
Octob.

Nun thun gegen unsere Hochgünstige Herren wir uns ingesamt höchlich bedanken, daß sie uns nicht allein von dem, was die Herren Käyserlichen Plenipotentiarii ihren Deputatis proponiret, sondern auch, wie sie sich gegen Hochwohlgedachten Herren Käyserlichen zu resolviren entschlossen, Communication thun wollen, Fügen E. E. Excellenzen Excellenzen und Denenelben hinwieder freund- und dienstlich zu vernehmen, wie nicht ohne, daß die Herren Käyserlichen Plenipotentiarii allhier den 18ten dieses uns, der Evangelischen Fürsten und Stände Gesandten, gleichmäßigen Vortrag gethan: Dieweil wir dann auch unsers Orts das Werck expendiret und erwogen; so sind uns zwar bey der Ordnung beydes der Herren Käyserlichen, als unserer der Evangelischen Declarationum viel wichtige Bedencken zu Gemüthe kommen, ob man unsere Declaration zuvor, und ehe die Catholischen sich schriftlich resolviret, noch einsten erwegen solle; wolten aber jedoch, wosern E. E. Excellenzen Excellenzen und unsere Hochgünstige Herren, mit uns gleicher Meynung und der Haupt-Sache dadurch kein Präjudicium causiret würde, die Herren Käyserlichen auch von ihrer Formalität abzustehen nicht zu bewegen, dafür halten, daß zu Maturation des boni publici, und Bezeigung gebührenden Respects gegen Ihro Käyserliche Majestät und dero Herren Plenipotentiarios, diese unsere der Evangelischen Ordnung, ungeachtet dieselbe förmlicher und besser, zu seponiren, und der Ordnung der Herren Käyserlichen zu inhæriren, und vermöge derselben beyderley Erklärungen und Vorschläge gegen einander zu halten, und nach Möglichkeit zu conciliiren. Wegen des Modi tractandi aber, und wie derselbe hinführo anzustellen, wäre wohl mündliche Conferenz, indem sie nicht von denen Catholischen Ständen, sondern denen Käyserlichen Plenipotentiariis an die Hand gegeben, nicht auszuschlagen, es wolten aber hierbey sich züforderst diese Difficultäten ereignen, daß die Catholischen Stände sich vernehmen lassen, wie ihre Deputati zu mehrmahlen in dieser Sache nacher Osnabrück verreyset, daselbsten aber nichts fruchtbarliches expediren können, so gezieme sich, daß die Evangelischen von Osnabrück sich wieder hieher nacher Münster begeben, auch der Herr Graf zu Trautmandorff, daß Seine Excellenz nicht wieder nacher Osnabrück, der Gravaminum halber, verreyssen wolten, noch Leibes-Unpäßlichkeit und anderer Ungelegenheiten halber rotunde ausgesagt. Im Gegen-Fall ist bekandt, wie Evangelischen Theils die Interpositio Ihro Käyserlichen Majestät Plenipotentiario des Herrn Grafen von Trautmandorff und der Crone Schweden beyder Herren Plenipotentiarien Excellenzen Excellenzen aufgetragen worden, die sie auch über sich genommen, dannhero behut-

sam

1646. sam zu handeln, damit Offensiones an beyden Orten vermieden bleiben. Anrei- 1646.
 Octob. chend die Mißheiligkeiten selbst, darinnen man Evangelischer und Catholischer Seite
 noch von einander stehet, so zweifeln wir nicht E. E. Excellenzen Excellenzen,
 und unsere Hochgeehrte Herren werden benebenst uns, immassen sie jederzeit mit höch-
 stem Ruhm gethan, sich darinn also zu bearbeiten begierig seyn, damit der Friede unsers
 agonizirenden lieben Vaterlandes Teutscher Nation befördert werde, darzu wir dann
 getreulich das unsere, so viel unsere Instruktionen vermögen, beyzutragen erbötig.
 Und weil solcher gestalt denen Käyserlichen Herren Plenipotentiaris und denen Ca-
 tholischen bey der Handlung selbst wird ad oculos demonstrirret werden, daß die
 Evangelische Declaratio keine Wiederwärtigkeiten in sich begreiffe, so würde unserm
 Erachten nach, ad evitandum animorum exacerbationes, die vorhabende Con-
 tradictio wohl eingestellet verbleiben können. E. E. Excellenzen Excellenzen
 und unsern Hochgeehrten Herren, die wir Gdtlicher Obhut getreulich befehlen, seynd
 wir angenehme Dienste zu erweisen willig geflossen. Datum Münster den 2. Octob.
 1646.

Eu. Eu. Excellenzen Excellenzen und unsern hochgeehrten Herren

freund- und dienstwillige

Des Heiligen Römischen Reichs Ev-
 angelischer Chur-Fürsten und Stän-
 de Räte, Bottschaften und Ge-
 sandte.

Present. d. 5. Octob. 1646.

N. II.

Schreiben der Evangelischen Stände zu Münster an die zu Osnabrück,
 wegen der, an den Käyserlichen Gesandten Grafen von Trautmans-
 dorf geschenehen solennen Absichtung, de dato 4ten Octob. 1646.

Hoch- und Wohl-Edle ꝛc.

Insonders großgünstige hochgeehrte Herren!

N. II.
 Münster-
 liches Schrei-
 ben nach Os-
 nabrück, die
 Deputation
 an Graf
 Trautmans-
 dorf betref-
 fend.

Denenselben mögen wir nicht verhalten, daß gestern Nachmittag die in nähern
 unserm Schreiben angebedeute Deputation an Ihre Hochgebohrne Excellenz Herrn
 Grafen von Trautmansdorf, von Chur-Fürsten und Stände Räten, Bottschaften
 und Gesandten alhier, ansehentlich in 10. Carossen verrichtet, auch der Vortrag im
 Nahmen der hiesigen und Osnabrückischen Evangelischen und Catholischen Stände
 beschehen; dabey hochgedachte Seine Excellenz sich dahin erkläret: obwohl nicht
 ohne, daß nachdem Ihre Käyserliche Majestät unser allergnädigster Herr bisshero se-
 hen und erfahren müssen, daß es mit den Tractaten, sowohl wegen der auswärtigen
 Cronen hochgespannten Satisfaktionen als auch der Stände Vergleichung unter sich
 selbst, bevorab in puncto Gravaminum, eben langweilich hergehe, sie ihme un-
 terschiedliche Avocations-Befehl, vergleichen sie auch erst gestern empfangen, zuge-
 ordnet; So wolte Ihre Excellenz doch hoffen, Ihre Käyserliche Majestät würde
 Ihre nicht zu entgegen seyn lassen, daß er den Tractaten noch weiters beywohne,
 wann nur gute Hoffnung zu müsslicher Verrichtung obhanden wäre; immassen er dann
 erfreulichen vernehme, daß die Stände ihre Begierde zu Beförderung des Frieden-
 Wercks, durch so ansehentliche Deputation contestiren wollen, seines Theils, wie er
 verhoffentlich das seinige willig und gern bisshero beygetragen, also wolte er es ihme
 nachmahls besten Fleisses um so vielmehr angelegen seyn lassen, weil er sehe, daß Chur-
 Fürsten und Stände, so günstige und gute Affection und Vertrauen zu ihme stellten,
 deswegen er sich gebührender massen bedancke, der zuversichtlichen Hoffnung, die
 Stände werden auch unter sich selbst die Sache nicht noch schwerer zu machen ge-
 mey-

Dritter Theil.

Ddd

me-

1646. meynet seyn ic. So unsern hochgeehrten Herren wir zur Nachricht nicht verhalten 1646.
 Octob. wollen, und verbleiben ic. Datum Münster den 2ten Octob. 1646. Octob.

Des heiligen Reichs Evangelischer Für-
 Präf. d. 4. Oct. 1646. sten und Stände Abgesandte daselbst.

N. III.

Dickat. d. 7. Octob. 1646. sub
 Direc. Magdeb.

Schreiben der Evangelischen zu Münster an die zu Osnabrück, daß der in
 ihrem Schreiben gebrauchte Titel Excellenz, unpräjudicialich sey,
 de dato 2ten Octob. 1646.

Hoch- und Wohl-Edle ic.

Insonders großgünstige hochgeehrte Herren!

N. III.
 Münsteri-
 sches Schrei-
 ben den Titel
 Excellenz be-
 treffend.

Dieselben werden bey dieser Post, daß in vorigen unsern angebeuten von hiesi-
 gen Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Abgesandten, in puncto Gravami-
 num abgefastes Schreiben zu empfangen haben. Nun haben wir zwar unsers Theils
 ab deme gleich im Anfang bengefesten und folgendes durchgeführten Prædicats Ex-
 cellenz nicht wenig Apprehension gehabt, auch gegen denen Herren Chur-Säch-
 sischen die ausdrückliche Erinnerung gethan, daß wir wegen obhabender anderwärti-
 gen Instruction und bishero gebrauchten Seyli, darzu unsers Theils nicht verstehen
 könnten, haben aber ein anders nicht erhalten mögen; mit dem Vorwand, weiln Chur-
 Fürstliche an auch Chur-Fürstliche schreiben, und selbige sich unter einander des Prä-
 dicats Excellenz gebrauchten, daß sie dasselbe zwar ihres Theils, als vorgehende
 gegen Vorgehenden nicht ändern könnten, andern Fürstlichen und Stände Abgesand-
 ten aber hierdurch nichts präjudicirt haben wolten. Haben derowegen amore pu-
 blici boni lieber es mit gehdriger Protestation, dismahl also dahin gestellt seyn, als
 uns damit in die Länge allein vergebentlich aufhalten, doch denen Herren zur Nach-
 richt, daß wir sonsten dem vorigen bishero geführten Seylo unsers Theils hierinnen
 nichts neuerliches eingewilliget, noch im wenigsten präjudicirt haben, hiernit,
 nechst Empfehlung Gdrtlicher Ob Vorsorge auch Wiederholung aller nöthigster an-
 genehmer Dienstbietung, anfügen wollen. Datum Münster den 2. Octobris 1646.

Des Heiligen Reichs Evangelischer Für-
 sten und Stände daselbst anwesende
 Räte, Botschafften und Abgesandte.

Præsent. d. 4. Octob. 1646.

§. XXVI.

Conferenz
 zu Längerich
 zwischen de-
 nen Evange-
 licis.

Donnerstags den 8. Octobr. wurde
 die Conferenz zu Längerich, zwischen
 den Chur-Sächsischen Gesandten aus
 Münster, dann den Sachsen-Alten-
 burg- und Weymarischen aus Osnab-
 rüch gehalten, da dann jenen umständlich
 remonstrirret wurde, was bishero das
 Friedens-Werck eigentlich gehindert, was
 Schade ihre mit theils Catholischen Höfen
 und andern Plenipotentiariis voreilend
 geführte Handlungen, und denn ihre auf

der Evangelicorum letztere Media aus-
 gestellte Erinnerungen dem gemeinen Evans-
 gelischen Wesen, sezo und inskünftige, ge-
 bracht, was Beschwerde und Unglimpff
 Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht und
 Sie, sezo und bey der Posterität dadurch
 zugewarten, und welschergestalt das von ih-
 nen ohnlängst übernommene und angetre-
 tene Directorium, bey Schweden und mei-
 stentheils Evangelischen angesehen und in-
 terpretiret werde, mit Repræsentirung
 ande-